

Nutzungsordnung für Smartphones (Devices)

Private Smartphones, Tablets oder andere Devices sind in der Schule unter bestimmten Bedingungen zur Nutzung freigegeben. Smartphones wird stellvertretend für alle Devices genannt.

Anweisungen von Lehrkräften und anderer Erwachsener haben immer Vorrang!

1. In der Pause, vor und nach Unterrichtsbeginn

In den Pausen, vor und nach Unterrichtsbeginn darf das Smartphone **in der Handyzone** auf dem Schulhof der Emanuel-Geibel-Schule **für die Klassenstufen 9 und 10** genutzt werden. Für die 10. Klassen gilt diese Erlaubnis auch im eigenen Klassenraum. In Regenspausen und Freistunden darf das Smartphone in Klassenstufe 9 ebenfalls im Klassenraum genutzt werden. Ton wird grundsätzlich über Kopfhörer abgespielt.

Diese Verbote sind zu beachten:

- Mobbing ist in jedem Fall streng verboten und wird bestraft!
- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Aufnehmen von Fotos, Videos und Tonaufnahmen verboten. Es dürfen auch keine Fotos, Videos und Tonaufnahmen ins Internet gestellt werden.
- Auf den Toiletten ist die Nutzung des Smartphones streng verboten!
- In den Fluren und den Treppenhäusern ist die Nutzung grundsätzlich nicht erlaubt.
- Bei Unterricht am anderen Ort ist die Nutzung von Smartphones grundsätzlich nicht erlaubt.

2. Handyzone

Die Nutzung ist nur in dem Bereich, den die Schulleitung dafür freigegeben hat erlaubt (Handyzone). Auf allen anderen Bereichen des Schulhofes gilt allgemeines Handyverbot.

3. Im Unterricht

Grundsätzlich wird im Unterricht das Smartphone auf lautlos oder ‚aus‘ geschaltet. Es darf nicht zu privaten Zwecken verwendet werden. Die Lehrkraft entscheidet über den Einsatz im Unterricht.

Im Sport- und Schwimmunterricht und in den Umkleiden ist grundsätzlich Smartphone-Verbot!

4. Haftung

Die Schule haftet in keinem Fall für die Nutzung privater Smartphones in der Schule. Das gilt auch für den Unterricht. Umgekehrt müssen Schülerinnen und Schüler aber auch kein Smartphone mitbringen!

5. Gültigkeit

Diese Nutzungsordnung gilt zunächst bis zu den Osterferien 2018. Dann findet eine Auswertung der Erfahrungen statt. Die Nutzungsordnung wird gegebenenfalls überarbeitet und den beteiligten Gremien erneut vorgelegt. Es wird ein (neuer) Antrag an die Schulkonferenz gestellt.

Die Schulkonferenz entscheidet am 19.06.2018 über den neuen Antrag.

Der Schulleiter kann für eine Übergangsfrist die Gültigkeit bis zum 19.06.2018 verlängern.

Bei Missachtung dieser Nutzungsordnung kann einzelnen SuS die Nutzung verboten werden!